



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.VIII. Erstattetes Reichs-Gutachten über die Chur-Pfältzische Restitutions-Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. Haupt- und Neben-Petita in guter Recommendation und Obacht haben, auch nicht 1647.
Mart. gestatten, daß darwider etwas nachtheiliges vorgenommen, sondern allen Chur- und Mart.
Fürstlichen hohen Häusern zum besten daran seyn, daß bemeldte Dero Fundamenta und Petita förderlich und ante omnia in die Umfrag gestellt, und berathschlaget werden, auch bey der Römisch-Kaiserlichen Majestät, und wo es ferner nöthig und erspriesslich, durch Dero Interposition dahin richten helfen, damit, wann Ihre Fürstlichen Durchlaucht, vermög der Goldenen Bulle, Pactorum Familiaz, und darüber von unterschiedlichen Käysern erteilten Confirmationen, auch so vieler Kayserlicher Gesamter-Belehnungen, nicht weniger des jüngst-abgelebten Käysers FERDINANDI II. Erklärungen und Versprechen, so in den Jahren 1623. 27. und 35. erfolgt, zu Dero Befugniß, wegen Deroselben Neuburgischer Linie nächster Succession gleich nach den Heidelbergischen Pfalz Grafen, de plano nicht verhoffen werden solte, daß das vorgeschlagene Judicium arbitrorum oder Parium Curiaz, auf die in gedachten Propositionen angezogene Weiß, noch bey dieser Friedens-Handlung formiret, und darin unverzüglich verfahren, auch der Manutention halber über dasjenige, so in solchem Judicio gesprochen würde, die Nothdurfft dem Instrumento Pacis mit einverleibt würde, oder aber, da man nach vorhergehender Berathschlagung befinden solte, daß bey gegenwärtiger Conjunctur zu Erhaltung des lieben Friedens, diese nicht endlich noch völlig, zu Dero billigen Contento in der Güte oder mit Recht entschieden werden könnte, so möchten Ihre Fürstliche Durchlaucht amore Pacis, mit den in der Neben-Proposition ausgedrückten Conditionibus und Erbieten, und ander gestalt nicht, sich contentiren lassen.

Da nun wieder Verhoffen Ihre Fürstlichen Durchlaucht Petitis nicht deseriret würde, so müßten Dieselbe demjenigen, was dargegen gehandelt und concludiret werden möchte, in optima forma contradiciren, wolten auch eo casu Deroselben, und allen Dero Successoren competirendes Recht, auf allen unverhofften Fall, allerbesten gestalt conserviret und vorbehalten haben, und an Dero in der Neben-Proposition geschehenen Eventual-Erbieten und Nachgeben, ganz nicht mehr gebunden seyn.

In alle weg aber thut man nochmah'n die allbereit zu Münster und hieselbst, anstatt der Dictatur, durch das Eddlich-Mayntzische Reichs-Directorium distribuirte, auch am 16. dieses in hiesigem Eddlichen Fürsten-Rath extradirte Recufations-Schrift und derselben Contenta wiederholen, und da die darin benannte Interessirte und die von ihnen dependiren, den Deliberationibus in diesen Pfälzischen Sachen dennoch beywohnen, oder sich davon ultro nicht absentiren, oder auch sich gar nicht abweisen lassen wollen, könnte man Neuburgischen theils sich zierlich zu bezeugen nicht unterlassen, daß doch Dero Vota zu Recht keine Krafft noch Bestand haben können, und dem Protocollo nicht einverleibt, sondern ungültig und vor nichtig gehalten werden sollen und müssen.

Sonsten ist unser, der Neuburgischen Abgeordneten, inständiges Begehren, daß diß Votum dem Protocollo umständig einverleibt, und uns des abgelesenen Conclufi, citra approbationem illius, eine Abschrift communiciret, dafern auch einige Deputation in dieser Sachen zu den Herren Schweden geschehen solte, daß dabey gar nichts, so zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Präjudiz einiger gestalt gereichen könnte, vorgenommen, sondern daß Dero hohe und billigmäßige Jura, und jetziges und voriges unser Votum bester gestalt gedacht und in Obacht genommen werde.

§. VIII.

Reichs-Gutachten in
Causa Palatina, und Chur-Brandenburgisches Votum.

Das darauf, unterm 31. Mart. erstattete, und sub 7. April ad Dictaturam Publicam gebrachte Reichs-Gutachten, benebst dem merckwürdigen Chur-

Brandenburgischen Voto, in dieser Chur-Pfälzischen Restitutions-Sache, waren folgenden Inhalts:

N. I.

1647.
Mart.

N. I.

1647.
Mart.*Diff. per Direct. Mogunt. d. 7.
April 1647.*Reichs-Gutachten in der Chur-Pfälzischen
Sache.

Was die Römisch-Kaiserliche Majestät, auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, an der Chur-Fürsten und Stände des Reichs so wohl zu Münster als Osnabrück versammelte Gesandten und Botschaften, vermittelst des Chur-Mainzischen Directorii, in der Pfälzischen schwerwichtigen Sache allergnädigst bringen, und zu dero allergnädigstem Gutachten stellen lassen, solches haben ermelde Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Botschaften, den 16. hujus in versammelten Räten mit allerunterthänigster Ehrerbietung angehört, und die in besagter Pfälzischer Sache vorgetragene Kaiserliche Resolution, und darauf gestellte Proposition auf beyden folgenden Punctis beruhend, befördert 1) zwar, daß Allerhöchstgedachte Kaiserliche Majestät es bey deme, was krafft der Gülden Bullen und Reichs-Constitutionen, mit Vorwissen und Genehmhaltung im vernünftigen Einrathen der Herren Chur-Fürsten des Heil. Reichswegen, Privation und respective Translation der Chur-Dignität und der Ober-Pfälzischen Landen disponiret und verordnet worden, allerdings bewenden lassen, und sitemahl bey allen Reichs-Collegial- und andern Zusammenkünften, fast durchgehends davor gehalten worden, daß ohne Erledigung dieser Pfälzischen Differentien kein beständiger Friede im Römischen Reiche zu hoffen, daß vors 2) zu endlicher und gründlicher Abhelfung derselben, und zu Contentirung der Herren Pfalz-Graffen, der Octavus Electoratus einzuführen, und Sie, die Herren Pfalz-Graffen Heidelbergischer Linie, damit wie auch der Unter-Pfalz, auf die von Ihro Kaiserliche Majestät angeführte Maas, zu begnadigen seyn. Nun haben der Chur-Fürsten und übrige des Heil. Reichs Stände anwesende Gesandten und Botschaften, zu allergehorsamster Eifolg Kaiserlicher Majestät allergnädigsten Begehrens, nicht unterlassen, obig erwehnte beyde zu Berathschlagung vorgetragene Puncta reiflich und mit allem Fleiß zu erwegen, dabey dann forderist, gleich jederzeit also auch dismahl, wahrgenommen und befunden, mit was getreuem Eyser, Fleiß und angelegener höchstrühmlicher Sorgfalt, Ihro Kaiserliche Majestät die Beförderung des edlen werthen Friedens, consequenter die Veruhigung des Heil. Römischen Reichs sich angelegen seyn lassen, darum dann, gleichwie Ihro Kaiserliche Majestät billig allerunterthänigster hoher Dank gebühret, also hiemit gesagt, und um Continuation dieser Ihrer führenden friedfertigen Consilien, die Götliche Allmacht aber, um deren Secundirung und Befähigung der gegenseitiger Gemüther und endlich erwünschtesten Ausschlags Ihro Kaiserlichen Majestät höchstrühmlichen Intention, gebethen wird.

Betreffend dann die zu der Stände Gutachten allergnädigst gestellte beyde, und zwar den ersten hier vorhergangene Kaiserliche Disposition und Verordnung der Chur-Dignität und Ober-Pfalz concernirenden Puncten, da ist denselben sambt und sonders nicht unbekandt, aus was vor erhebliche Ursachen Ihro Kaiserliche Majestät bewogen und verursacht worden, die Aenderung mit der Chur-Pfalz sowohl als Deroeselden Landen vorzunehmen, und krafft der Gülden Bullen und Reichs-Constitutionen, mit der Herren Churfürsten des Heiligen Reichs Gutbefinden und Einrathen, damit zu disponiren, und auf Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Bapern und Dero Hauß Wilhelmscher Linie zu transferiren, wobey, sitemahlen von etlichen 20. Jahren hero Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht in würcklicher Possession dieser Chur-Dignität und Landen sich befunden, Dieselbe vor einen Churfürsten des Reichs erkennen, geehret und von dem gantzen Römischen Reich, auch fast allen auswärtigen Potentaten davor gehalten worden, wie nicht weniger denen

Vierdter Theil.

Ddd 2

zu

1647. zu allerzeit her celebrirten Churfürstlichen Collegial- auch gemeinen Reichs- und De- 1647.
 Mart. putations-Tagen beygewohnt und admittiret worden, dabey ihre Session und
 Vorum ordentlich genommen, geführet, und andere Churfürstliche Actus Solennes
 mit und neben andern Chur-Fürsten, auch sonderlich Anno 1636. bey der Wahl und
 und Erönung eines Römischen Königs, in selbst eigener Person verrichtet, oder durch
 Ihre ansehnliche Gesandtschaften verrichten lassen, über dieses ist so gar in die Chur-
 fürstliche Verein an- und aufgenommen worden, die Churfürstliche und Fürstliche,
 auch anderer Stände Gesandten fast durchgehends vor billig erachtet, daß Diesel-
 be bey solcher Käyserlichen, auch der Ober-Pfälzischen Landen halber, in Ansehung
 Ihrer hohen zu Ihro Käyserlichen Majestät und des allgemeinen Wesens Besten, her-
 geschossenen sich auf 13. Millionen erstreckende Kriegs- Unkosten beschehener Berord-
 nung, um so viel mehr sein beständiges Verbleiben haben, angesehen je unbillig, und
 dem Churfürstlichen Collegial-Schluß zu Mühlhausen ohngemäß, darin Ihro Käy-
 serliche Majestät der, durch Pfalz- Graf Friederichen verursachten Krieges- und an-
 derer Unkosten und Schaden Wieder-Erstattung, aus seinen vorhin eingehabten und
 gebührenden Landen, Ihro Majestät Belieben nach expresse vorbehalten, daß Dies-
 selbe, als welche zu Contentirung des Ihro aufgedrungenen Krieges, nicht nur 13.
 sondern wohl 100. und mehr Millionen, dabeneben um des lieben Friedens willen, von
 ihren Erb-Königreichen und Landen ein ansehnliches hingeben, zu Abtragung dieser 13.
 Millionen von dem Herren Pfalz- Grafen verursachten Schulden gehalten seyn sollten.

Anlangend aber vor das ander, daß zu Contentirung der Herren Pfalz- Grafen,
 und in deren Favor vorgeschlagenes Medium Octavi Electoratus, obwohln der
 Herren Chur- Fürsten und Ständen anwesenden Gesandten und Botschaften, inson-
 ders auch und zuorderst ihren gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obern
 und Committenten, bey diesem Medio allerhand schwere Rationes und Bedencken,
 warum es nemlich bey dem in der Guldnen Bulle, als des Heil. Reichs Fundamen-
 tal-Gesetze, einmahl beliebt und verordneten Numero septenario zu lassen sey, zu
 Gemüth gangen, zumahl 1) von so viel 100. Jahren her, und von Zeit der erection
 des Collegii Electoralis, solcher numerus septenarius Electorum, bey
 Reich unverrückt blieben, derselbe auch 2) hernacher Lege Publica per Auream
 Bullam, wie im Proemio zu sehen, nicht allein wegen vieler Politischer Conside-
 rationen, sondern auch ob rationes mysticas confirmirt worden. Pro 3) die er-
 wehnte Guldne Bulle, wie in Principio cap. 1. & cap. 8. verstu 5. Auch wollen
 und erkennen wir ic. zu sehen, wie auch da von den Herren Chur- Fürsten in gemein,
 und in specie den Geist- und Weltlichen Chur- Fürsten, cap. 4. 6. 9. & 21. statuiret
 worden, enthaltene Verordnung ewig wahren solte, allermassen 4) die in Gott seeligst
 ruhende, auch höchst- regierende Käyserliche Majestät, Weyland FERDINAN-
 DUS II. gloriwürdigsten Andenkens, auch FERDINANDUS III. auch mit Der-
 selben alle vorhergehende Römische Käysere, in ihren geschwornen Capitulationibus
 es dabey ungeändert bleiben zu lassen versprochen und zugesaget haben, und was meh-
 r für andere wichtige Bedencken vorkommen; nichtsdestoweniger gleichwohl und nachde-
 me der jetztbekandte hochklägliche Zustand des Heil. Römischen Reichs ein weit anderst
 erforderst, und nach gestalt dessen pro primo billig heist, Salus Imperii suprema lex
 esto, auch pro secundo nicht zu zweiffeln, daß die Aurea Bulla, worinnen sich der Septe-
 narius numerus Electorum befindet, nicht allein vor sich geändert werden könne,
 sondern auch nach deren Publication, wie cap. 12. und sonst, allwo von denjenigen
 jährlichen Zusammenkünften, auch der Wahl eines Römischen Käysers zu Franck-
 furth, der Coronation aber zu Aich, item von verbotenen Appellationen wie-
 der der Herren Chur- Fürsten Urtheil und Decreten statuiret worden, zu sehen ist, zu
 verschiedenen mahlen verändert worden, consequenter dasjenige, was auf eine Zeit
 gesetzt und beschlossen worden, per contrarium consensum Ihro Käyserlichen Ma-
 jestät und Der gesamten Reichs- Ständen, bevorab da die Noth und Nugharheit des
 Heil. Römischen Reichs es also erfordert, gar wohl aufzuheben, und dann pro ter-
 tio bekandlich, daß das Römische Reich oft und vielmahl in ipsa forma re-

1647.
Mart.

giminis aus erheblichen Ursachen seine Mutation gehabt, zumahl dasselbige in Linea Carolina hæreditarium gewesen, daher man novis in Imperiis emergentibus causis & necessitatibus nova & extraordinaria remedia adhibere müssen; wie dann *quarto* ratione translationum der Chur-Würden und Länden im Reich bekandte Exempla zu erkennen geben: so haben sich aus diesen und andern mehr erheblichen Ursachen und Motiven *quinto* zu gütlicher Hinlegung dieser Sachen, Ihro Kaiserlichen Majestät und der fremden Cronen, als vornehmsten Actoren bey diesen Tractaten, selbst Meynung nach, kein besser noch sicherer Expediens ergriffen werden können. Sodann *sexto*, daß diese Auctio numeri non perpetua & immutabilis, sondern auf zutragenden Fall der Octavus extinguiet, und der Numerus eligentium wieder ad Septenarium & eundem ordinem, wie selbige anjeho in der Guldnen Bulle verordnet, reducivet werden können, der Chur-Fürsten und Stände amwesende Botschafften, nach reiffer der Sachen Erwegung unter andern dahin unanimiter verglichen, daß der von höchstgedachter Ihro Römisch-Kays. Majestät wohlmeynend vorgeschlagene Octavus Electoratus, non attento der Guldnen Bulle und anderer Reichs-Constitutionen, zu vermaßlichen Accommodation der Pfälzischen Sache consequenter ehster Beruhigung der Heil. Reichs zu ergreifen, und die Herren Pfalz-Graffen damit zu begnadigen seyn; allermaßen dann Ihro Kaiserliche Majestät der Chur-Fürsten und Ständen Gesandte und Botschafften, vor sich und forderst im Nahmen, und aus empfangenem Befehlig ihrer gnädigst und gnädigen Herren Principalen und Obern, aller- und unterthänigst ersuchen und bitten, die geruhen je ehender je besser zu der Sachen zu thun, gegen beyde auswärtige Cronen aber, bey welchen es annoch dieser Pfälzischen Differentien halber hafften möchte, insonderheit aber und zuporderst gegen die interessirte Pfälzische, mit dem von Ihro vorgeschlagenen und den gesamten Reichs-Ständen beliebten Mittel, sowohl auch der Unter-Pfälzischen Länden halber heraus zu lassen, und dadurch zu Beschleunigung des heylsamen Friedens Wercks, auch dieses Obstaculum Pacis gleich bey der Cronen Satisfaction aus dem Weg zu räumen, nichts zweiffelnd, sintemahl gleichwohl der unsägliche Krieg und grauwames Christen-Blutvergießen einfolgentlich der jetzt vor Augen stehende erbärmliche Zustand des Heil. Römischen Reichs, von Weyland des jüngst-abgelebten Herrn Pfalz-Gr. Friederich betrübten unzulässigen Actionen seinen Ursprung genommen, und dato mit Seuffzen und Wehklagen so vieler Millionen armer Leute und Unterthanen, in Ruinirung so vieler ansehnlicher Landschaften continuiet worden, Sie, die Herren Pfalz-Graffen, dieses alles vor eine sonderbare Kaiserliche Gnade erkennen, auf und annehmen, sich damit contentiren, keinesweges aber weder jetzt noch künfftig an die Churfürstliche Durchlaucht in Bavern, und Dero Chur-Haus Wilhelmscher Linie, weder der Chur-Dignität, und dero anliebenden Regalien und Præminentien halber, wie dieselbige von etlichen 20. Jahren hero von Ihro exerciret worden, einige auch die geringste Præension nicht suchen, sondern mit dem Octavo Electoratu consequenter octava Sessione & Voto, wenigens nicht mit den Unter-Pfälzischen Länden, auf Maas und Weise dieselbe einräumen zu lassen Ihro Kaiserliche Majestät allergnädigst resolviret, begnügen lassen: wie dann offst-allerhöchstgedachte Ihro Kaiserliche Majestät absonderlich der Catholischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Botschafften allergehorsamt ersuchen und bitten, Sie geruhen obig-erwehnter der Restitucion der Unter-Pfälzischen Länden angehangten Conditionen halber, vermittelst Dero hochansehnlichen Plenipotentiarien, die Nothdurfft beobachten, und vor allen Dingen dahin sehen zu lassen, damit die in der Unter-Pfalz restituirte Klöster Limburg, Hberhornbach, Sponheim und andere mehr, was der Religion und des Chur-Männlichen Eigenthums in der Berg-Strassen, auch beyder Stifter Neuhauken und Zinsheim; sodann die Donationes, Infeudationes, res judicatae & transactae, welche von Kaiserlicher Majestät oder Churfürstlicher Durchlaucht in Bavern in der Unter-Pfalz verordnet, reserviret werden, item was der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strom und zugehörigen Orten halber, von Ihro Kaiserlichen Majestät, in Dero Proposition bereits versehen, wie auch daß Chur-Pfalz die Land- und Zehend-Ge-

1647.
Mart.

.179A

1647.
Mart.

rechtigkeiten auf der Ritterschafft Unterthanen weiter nicht, als auf die gewöhnliche zehend-Fälle extendiren solle, dabey sein ungeändertes Verbleiben haben; keinesweges aber nachsehen werden, daß Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz in Dero kumbbahren Rechten einiger Eintracht geschehe, wie Sie dann sich nicht versehen wolten, daß Ihres Erz-Stifts von der Chur-Pfalz viele Jahre über Pfandsweiß eingehabtes Eigenthum unter die Restitucion der Unter-Pfälzischen Landen gezogen, Sie in autore Summo Pratore erlangter Possession turbiret werden sollen, zumahlen dieses nach besage deren zur Dictatur gegebenen Actorum, ein separat allbereits auf vorhergegangene rechtmäßige Aufkündigung des Pfand-Schillings, und dabey aller in der Pfälzischen mit Eyd bekräftigten Reversen enthaltenen und verrichteten Formalitäten, durch Ihre Kayserliche Majestät pravia sufficientissima causa cognitione abgeurtheilte Sache ist; dahero Ihre Churfürstliche Gnaden zu Dero Herren Mit-Chur-Fürsten, auch übrigen Fürsten und Ständen das freundliche Vertrauen setzen, es werden mit und neben Ihrer Kayserlichen Majestät, Dieselbe Sie bey Dero dießfals erlangter rechtmäßigen Possession manutenciren zu helfen, von selbstem geneigt seyn, allermassen Sie sich gegen Höchstgedachte Dero Herren Mit-Chur-Fürsten samt und sonders, auch übrige Fürsten und Stände, daß Sie bey Deliberation dieses Puncti Ihre Beyfall, und auf die Manutention gegen Erlegung des Pfand-Schillings schliessen wollen, ganz freundlich bedancken, und um Continuation, wie ingleichen das Stift Worms bey desselben, davor von den Pfalz-Graffen entzogenen, aber von Ihrer Kayserlichen Majestät nicht allein, sondern auch allen Chur-Fürsten und Ständen, und zwar auf offenem Reichs-Tag denselben wieder zuerkannten Neben-Stifften Neuhausen und Jünheim, und dessen rechtmäßig-erlangter Possession weniger nicht manutenciret werden, bestes Fleißes mit und neben Ihrer Fürstliche Gnaden zu Worms bitten thun.

1647.
Mart.

Dieses alles ob wohl verstandener massen, was Ihre Kayserliche Majestät wegen der Chur-Dignität und der Ober-Pfälzischen Landen halber verordnet, und des Octavi Electoratus und Unter-Pfalz sich allernüchtern erkläret, von den Münsterischen und Osnabrückischen Chur- und Fürstlichen Gesandten (außer das die Churfürstliche Sächsische Gesandten bey den Conditionibus in der Unter-Pfalz die Introduction der ungeänderten Augspurgischen Confession, die Remission des Stifts Worms Suchen ad punctum Gravaminum und die Cassation der Belehnung in bonis antea infeudari non solitis, auch Aufhebung deren donationum urgiret, davon aber Herr Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden titulo maxime oneroso erlangte Lemter Umstadt und Heberg ausgezogen werden möchten) durchgehend für rathsam und nöthig gehalten, auch daraus geschlossen worden; So ist demnach der mehrer Theil der Augspurgischen Confession-Verwandten zu Osnabrück der Meynung, daß zwar der Octavus Electoratus in abstracto um des lieben Friedens willen einzuführen, gleichwohl diese aus andringender Noth vorgenommene Veränderung der Guldener Bull über kurz oder lang in einige Consequenz nicht gezogen, quibus conditionibus & reservatis aber die restitution der Unter-Pfälzischen Landen und Leute zu thun seyn, solches alles Ihrer Kayserlichen Majestät und der confederirten Cronen Plenipotentiarien, als welchen so wohl die merita causa als was sich in gepflogenen Conferentien noch ferners verlossen haben mag, vor andern bekandt, mit Zuziehung der interessirten, jedoch daß, was mit den Cronen dergestalt verhandelt wird, den Ständen auch communiciret, und deren rathhabition erfordert werde, um daraus den vorgestreckten Friedens-Zweck auf ein beständiges zurichten übergeben; der punctus Gravaminum gleichwohl nicht bey seit gesetzt, sondern gleich nach accommodirter Pfälzischer Sache oder doch wenigst simultaneae und zugleich vermittelt werden sollte.

Schließlich haben die Chur-Trierische Abgesandten ihrem Voto folgende Conditiones angehängt, diesem Reichs-Bedencken einzuverleiben, und Ihrer Kayserlichen Majestät aller-unterthänigst zu recommendiren gebethen, damit 1) nach Anweisung des

des

1647.
Mart.

des vor diesem den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien ertheilten Gutachtens, die Bestung Ehrenbreitstein ohne fernere Dilation Ihrer Churfürstlichen Gnaden von Ihrer Kayserlichen Majestät abgetreten werde. 2) Die von Chur-Pfalz hiebevorn violenta manu in den Stifft-Speyr eingedrungene Leib-Eigenschaften, desgleichen die aufgerichtete Zoll-Städte, und das eingeführte Geleit, vermög ergangener Cammer-Urtheil und Kayserlicher Verordnung, cassiret, 3) die Dorffschafften Welschau und Hakenheim, welche von dero Zeit ihrem Stifft Speyer entzogen und wieder-rechtlich vor-enthalten worden, restituiret werde. So viel nun vors 1) vorangedeutete Bestungs-Restitution anlangen thut, da erinnern sich die Churfürstliche Gesandten des vor diesen hierin ertheilten Gutachtens, nicht zweifelnd, Ihre Kayserliche Majestät bey erfolgendem Friedens-Schluß Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier gleich andern Chur-Fürsten und Ständen das ihrige zu restituiren, von selbstem geneigt und gewillet seyn werden. Der übrigen beyden Conditionen wegen, ob wohl Chur-Fürsten und Stände darüber nicht informiret, so haben Sie doch bewilliget, dieselbe an allerhöchstdachte Ihre Kayserliche Majestät zu bringen und sie allerunterthänigst zu ersuchen, Sie wollen vorangedeutete Conditiones, und so weit Se. Churfürstliche Gnaden wegen Dero Stifft Speyer darin befugt, bey Fortsetzung der Pfälzischen Tractaten beobachten lassen.

Und sintemahln die Herren Chur-Brandenburgischen bey der Deliberation sich zwar quoad erectionem Octavi Electoratus mit andern Churfürstlichen Gesandten verglichen, in übrigen Punkten aber einer andern Meynung gewesen, und dahero begehret, solch ihr geführtes Particular-Vorum diesem Gutachten beyzulegen; so hat man ihnen hierin jedoch mit diesem Beding willfahren wollen, daß solcher modus als dem Reichs-Herkommen zu wieder, inskünftig zu einig Consequenz noch Präjudiz nicht gezogen werden solle, wobey denn auch die Herren Pfalz-Graffen Rudolphischer Linie, absonderlich die jetzt regierende Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Neuburg, Ihre bey dieser Pfälzischen Sache habende Jura, Spruch und Forderungen sich allerdings reserviret, und solches diesem Bedencken zu inseriren gebethen, welches dann auch der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, als welche demselben, noch einigem andern Stand hierdurch was zu präjudiciren nicht begehren, geschehen lassen, mit gleichwohl dieser Erklärung, das sie auch hierdurch weder Ihrer Kayserlichen Majestät in Dero hohe Jura und Kayserliche Befugnissen zu greiffen, noch Dero Erb-Haus Oesterreich, oder andern, so hierunter interessiret seyn müchten, etwas nachtheiliges zuzuziehen, nicht gemeynet seyn.

Welches Ihrer Kayserlichen Majestät der Chur-Fürsten und Stände beyder Orten anwesende Gesandten und Bottschaften zu ihrem erfordernten Gutachten allerunterthänigst nicht verhalten sollen, Dero sie sich zu Kayserlichen Hulden in Gnaden allerunterthänigst befehlen. Signatum 31. Martii 1647.

N. II.

Diß. sub Direct. Magdeb. d. 9. April.

Anno 1647.

Chur-Brandenburgisches Vorum in der Chur-Pfälzischen Sache, in specie den Octavum Electorum betreffend.

Von seiten Chur-Brandenburg wird dasjenige, was so wohl von Kayserlicher Majestät, zu Beruhigung des Reichs, bey unterschiedlichen Reichs-Collegial- und andern Deputation-Tagen vorgenommen, dahin gedeutet, daß von Chur-Fürsten und Ständen davor Kayserlicher Majestät hoher Danck zu sagen, und gleichwie die Kayserliche Majestät vorgenommen, die Chur-Pfälzische Sache bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zur Richtigkeit zu bringen, und davor gehalten, wie aus der Proposition verstanden worden, daß ohne deren Hinlegung kein Friede zu hoffen:

Also

1647.
Mart.

1647. Mart. Also hält Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch präliminariter dafür, daß diese Sache als eine der vornehmsten Ursachen, warum gegenwärtiger Krieg so viel Jahr im Reich geführt, in die Tractatus publicos zu ziehen, und bey diesem Conventu und vermittelt der Tractaten, zum Schluß zu bringen sey, gestalt höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit vermeynen, wann dieses nicht also erfolge, allezeit Funcken des Krieges und ein und ander Unruhe zu befahren seyn würde, waßer gestalt aber diese Sachen zu berühren, da hätten sie aus des Directorii gehaltenen Proposition und dabey abgelesener Kayserlichen Resolution, so viel verstanden, daß es auf diese beyde Puncta beruhe, 1) daß erstlich Kayserliche Majestät bey gemachter Verordnung wegen Translation der Chur-Dignität und Ober-Pfalz und den bey Unter-Pfalz annectirten Conditionen bewenden lassen, aber zu Accommodation dieser Sache gut befunden, daß der Octavus Electoratus erigiret, und also dadurch aller Streit abgethan werde.

Ob aber dergestalt die Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs zu befördern stünde, würde zu erwegen seyn, und hätten sie ihres Orts nicht unterlassen, sich in den vorhandenen Churfürstlichen Rescripten desfalls zu ersehen, und zwar soviel dem ersten Punct anbelangt, werde präsupponiret, daß Kayserliche Majestät die Verordnung über die Chur-Pfalz gemacht, und die Herren Churfürsten dieselbe im Jahr 1627. zu Mühlhausen confirmiret haben. Nun sey notorium, wie es mit der Sache von Anfang hergangen, und aus denen in Annis 1627. und 1630. ergangenen Actis zu ersehen, was beyde Churfürstliche Durchlauchtigkeiten, Sachsen und Brandenburg, dagegen erinnert und votiren lassen, dahin man sich dann vor jeso beziehet, weil gegenwärtig nicht de meritis causa zu reden, sondern von so beschaffenen Mitteln, dadurch bey gegenwärtigen Tractaten der Friede zu Wege zu bringen: gleichfalls sey auch bekandt, wie lange sich die Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg in die Translation der Chur-Würde zu verwilligen, aufgehalten, und als sie sich endlich darzu bewegen lassen, daß sie dennoch so wohl dem Hause Pfalz alle remedia juris & facti, als Ihr selbst in dieser Sache die freye Hand vorbehalten, wie dann aus Dero im Jahr 1627. von damahls Kayserlicher Majestät Gesandten Herrn von Dohne ertheilten Resolution ersehe, daß Churfürstl. Durchlaucht in die Aufnehmung Chur-Bayerns in das Churfürstl. Collegium anderer gestalt nicht als mit gewissen ausdrücklichen Reservaten gewilliget, und Sie sich auch weiter nicht erkläret, als das Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern Person allein, und so lange dieselbe im Leben, bey der Chur manuteneiret würde: bey welcher Resolution Kayserliche Majestät allergnädigst acquiesciret, und von Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Brandenburg kein mehreres begehret haben. Dieser gestalt nun achten Dieselbe auch billig, daß es bey angeregter modificirter und suis Reservatis clausulirter Translation der Chur-Würde verbleibe; da aber hieraus eine Succession-Sache gemacht werden sollte, wären Churfürstliche Durchlauchtigkeit durch obgedachte ihres Herrn Batern Churfürstlicher Durchlauchtigkeit modificirte Bewilligung darzu nicht verbunden, noch ichtwas darwider und der Herren Pfalz-Graffen Jura zu verhängen; Churfürstliche Durchlauchtigkeit wissen auch anders nicht, als das Chur-Sachsen ebenfalls gewisse Reservata der Bewilligung annectiret habe, darum auch dieselbe bey der Pragerischen Handlung sich viel bemühet haben, dem Streit so wohl wegen der Chur-Dignität als der Lande in Grund abzuhelffen, oder auf andere Tractaten zu verweisen, wie auch zu Pirna geschehen, welches nicht eben nöthig gewesen wäre, wann diese Sach durch das Churfürstliche Collegium vorhin zu Mühlhausen abgethan worden.

Daß auch desfalls weiland Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz Jürgen Friederich, Churfürst, dem Herrn von Metternich, Kayserlichem Gesandten, d. 28. May Anno 1628. in einer ausführlichen Declaration von dem Verlauff dieses Convents zu Mühlhausen zu erkennen gegeben, daß man nemlich wegen der Westlichen Herren Churfürsten Contradiction, daselbst zu einem einhelligen Schluß nicht habe gelangen können, solches seye notorium.

1193 1197: Diesem

1647.
Mart.

Diesem nach auf denselben Schluß daselbst und Churfürstlicher Durchlauchtig-
keit Verwilligung kein groß Fundament und Präsuppositum zu setzen, zumahl we-
nig Vota übrig verbleiben, daraus damahlen kein absoluter Schluß gemacht, weder
in solcher Sache auf die Majora gegangen werden können, und dahin würde auch in
effectu von Kayserlicher Majestät gezelet, indeme der Vorschlag zum Achten und
also neuen Electoratu vorgetragen, stünde also zu deliberiren, was Kayserlicher Ma-
jestät hierin einzurathen, ob nemlich der Achte Electoratus einzuführen, oder ob der
Septenarius numerus secundum Auream Bullam zu behalten: dabey würde
eines theils nebenst anderen bereits angezogenen Ursachen in Consideration kom-
men, daß die erectio des Achten Electoratus contra Auream Bullam und die
Leges Fundamentales Imperii, darauf das Römische Reich gegründet, und sich da-
bey so viel hundert Jahr wohl befunden und gefloriret hätte, streite (krafft deren alle
Dignitäten Regiis comparata allezeit bey dem primogenito und dessen Linien, so
das Haus Chur-Pfalz sey, verblieben) die zu infringiren, umzulehren oder einige Neu-
erung dargegen einzuführen sich nicht gebühren wolte. In mehrer Erwägung, daß sich
so oft und vielmahl in gedachter Bull befände, daß die darin enthaltene Verordnun-
gen ewig wären sollten cap. 1. in princ. cap. 8. in 9. vers. Auch wollen und er-
kennen wir r. und passim, wie auch von den Herren Churfürsten insgemein, und in
specie der Geist- und Weltlichen Churfürsten cap. 4. 6. 9. & 21. geordnet worden; auf
welche Guldene Bull und Fundamental-Reichs Gelehen dann auch FERDINANDVS
II. und FERDINANDVS III. und alle vorhergehende Kayser in ihren Capitulatio-
nibus allezeit geschwohren, und es dabey verbleiben zu lassen versprochen; So befin-
det sich auch in gedachter Guldener Bull, daß die Chur-Dignität eigentlich auf die Pfalz
und nicht auf Bayern fundiret, und so oft dieselbe von dieser Chur redet, darunter
der Pfalz am Rhein und nicht Bayern erwähnt werde. Es würde auch den übriz-
gen Churfürsten und Ständen in præsentis casu sehr præjudicirlich fallen, wenn
ein Haus durch dieses Mittel drey Vota im Chur-Fürsten-Rath überkommen, und
dadurch das halbe Churfürstliche Collegium repräsentiren sollte, dahero dann vor
diesen in Vorschlag kommen, daß eine Alternation zwischen beyden Häusern vorge-
he, und es also bey dem Septenario numero Electorum gelassen werde: das wä-
re aber gleichfals wieder die Guldene Bull aus vorangezogenen Ursachen, daß nem-
lich die Chur wieder auf Chur-Pfalz gewidmet, wie dann auch die vorgeschlagene Al-
ternation von Chur-Bayern nicht bestebet worden, als solches durch Schreiben an ei-
nige Stände abgangen, klar erwiesen, und aus der Kayserlichen Resolution zu ver-
nehmen. Hergegen aber komme anderer seits nebenst deme, so ebenfals deduciret, in
Consideration, daß die Aurea Bulla worin sich der Septenarius numerus Domi-
norum Electorum befände, nicht allein für sich geändert werden könne, sondern auch
nach deren Publication unterschiedlich schon geändert sey. Das erste erhellet aus dem,
daß die Guldene Bull durch allgemeine des Reichs Bewilligung aufgerichtet, nemlich
daß des Römischen Reichs Nothdurfft und Nutzen es damahls erfordert, also seye nun
dasjenige, welches auf eine Zeit gesetzt und beschlossen worden, hernach per contra-
rium consensum gar wohl zu ändern, da es die Noth und Nutzbarkeit des Römischen
Reichs anderst erfordere, bevorab da es durch die Kayserliche Majestät mit Zuthun
Churfürsten und Ständen des Reichs geschehe: dahin auch ungezweifelt CAROLUS
IV. Imperator, Author Aureæ Bullæ, gesehen, da nemlich c. 12. geordnet wird,
daß die Herren Churfürsten alle Jahr vier Wochen nach Ostern zusammen kommen,
und die Reichs-Geschäfte überlegen, und die erste Zusammenkunft dann zu Metz
gehalten, und daselbst von dem Ort künftigen Jahrs Zusammenkunft geredet wer-
den solle, welches aber also limitiret, daß es nicht länger darnit dauere, als es dem
Kayser und Churfürsten gefallen werde. Die unterschiedliche Veränderungen der
Guldene Bull befunden sich in deme, daß die Wahl eines Römischen Königs zu Franck-
furth, und die Coronation zu Aich gehalten, von Observanz derselben öftters ab-
getreten worden, gleichfals seyn in mehr gedachter Guldener Bull viel andere Verän-
derungen, von verbotenen Appellationen wider der Herren Churfürsten Urtheil und
Decreten, von Ordnung des Votirens und Vernehmung des Chur-Maynßischen Voti,
Dierdter Theil.

1647.
Mart.

Eee

wie

1647. Wieder-Vergebung der erlebigten Güter, und in andern Fällen mehr, unndthig dieselbe
 Mart. anzuregen, davon *contrario usu* und *observantia* abgewichen. 1647.
 Mart.

Wann man nun bey jetziger Beschaffenheit des Reichs dieser Sache Wichtigkeit, nebst dem gegenwärtigen des Reichs Zustand consideriret, daß nemlich anderst aus dem Krieg nicht zu kommen, wo dieselbe ihre Wichtigkeit nicht erhalte, so müsse man in Betrachtung des Friedens etwas eingehen, das in der Guldnen Bulle nicht befindlich, und *per consequens* den *Octavum Electoratum* einführen, ob schon die *Aurea Bulla* nur von dem *Septenario* numero gedencket: solcher *Octavus Electoratus* würde dem Chur-Fürsten zu Bayern (als der sich nun in dem *Collegio Electorali* in possessione vel quasi befinde, aber zuletzt darein kommen) zu conferiren, und dem Hause Pfalz als einem alten Chur-Hause nach der Guldnen Bulle und Reichs-Constitutionen der Vorzug, den bekandten Lehen-Rechten *Pactis Familiae* und Herkommen, auch andern beweglichen Reden und Motiven, und aller Billigkeit nach, zu lassen seyn, doch also, daß im übrigen so lange die *Wilhelmische Linie* des Hauses Bayern im Leben seyn werde, *ratione Sessionis & Voti in Comitibus Imperii*, itemque *ratione Vicariatus Archi-Dapiferatus aliarumque Dignitatum & Prærogativarum*, zu Beruhigung des Reichs und Erhaltung des Friedens, unter beyden Häusern alterniret würde.

Was anbelanget die Lande, werde gleichfals præsupponiret, daß nur die Unter-Pfalz mit gewissen angehängten Conditionen den Pfalz-Gräfflichen Kindern zu restituiren, an seiten Chur-Brandenburg aber besorget, es werde der Friede nicht zu erhalten stehen, es werde dann selbigen Pfalz-Gräfflichen Kindern die Lande samt und sonders wiederum eingeräumt; erwogen man nicht wisse, daß dieselben wieder Kayserliche Majestät und das Reich ichts gefündiget noch verbrochen, oder zum wenigsten nicht alle, darum sie ihrer *ex Pacto & providentia Majorum* anerbte Land und Leute zu entsetzen, sey auch der *Agnatus Ludovicus Philippus*, und dessen *descendentes* vorhanden, welche *jure agnationis* berechtiget wären, dannenhero auch die beygefügte Conditionen theils von sich selbst fallen, theils zu limitiren seyn würden. Nam *quoad primum* *ratione Religionis*, könne *Se. Churfürstliche Durchlaucht* zu Brandenburg nicht absehen, warum den Pfalz-Gräfflichen Kindern das *Jus Territoriale*, welches allen Ständen zugeeignet wird, benommen werden solle, so hätten sie auch nichts minder den andern Ständen des Reichs *Religion- und Profan-Frieden* in allen *Punctis* mit zu genießen, wüßten auch nicht, warum sie *deterioris Conditionis* als andere zu halten, vornehmlich da das Haus Pfalz vor vielen Jahren, und da der *Religions-Friede* aufgerichtet, andern Ständen gleich sich dessen zu erfreuen gehabt, darzu auch alles dasjenige, was ihnen anhörig, und nach und nach zu ihrem Nachtheil vorgenommen worden, in vorigen Stand, darin sie gewesen, *tam in Sacris quam in Profanis*, zu setzen.

Die Berg-Strasse betreffend, da wird dem *Erg-Stift* *Maynz* das *Jus Reluicionis* zu verstaten seyn, als werden die Herren Pfalz-Grafen darwieder nichts zu moviren und einzuwenden haben; gestalt dann bey den *Reluicionibus* allerhand *Considerabilia* vorfielen, darüber beyde Theile nach *Nothdurfft* gehdret, und demnächst was recht *cum causa cognitione* erkannt werden müste, und so alsdann besündlich, daß von seiten der Pfalz nichts darwieder eingebracht werden kan, selbiges auch sich zu dem, was recht und billig seyn würde, bekennen müssen, und gehdret dieser *Punctus* in so viel unter die Reichs-*Gravamina*, dabey die Reichs-Pfandschafften und was ein und dem andern verpfändet, in *Consideration* kommen und seine Wichtigkeit verlangen werde.

Die dritte Condition besiehe auf *Anmassung* der *Stifter Neuhausen* und *Singheim*, da dann zugleich mit angezogen, daß auf offenen Reichs-Tägen von *Kayserlicher Majestät* und den Ständen die *Restitution* erkannt, darab aber und sonderlich, daß

1647. das es auditis partibus und cum causa cognitione geschehen, Chur-Brandenburgischen Theils nicht wissend, nur allein, daß die Sache zwar im Jahr 1566. aufm Reichs-Tage zu Augsburg vorgetragen, aber darüber kein Erkenntnis ergangen, un-
 Mart. terdessen auch weiters nichts dagegen vorgenommen, sondern Chur-Pfalz in ruhiger
 April. Possession verblieben, und gehörte dieser Punctus auch ad Gravamina, dahero dann nebenst andern dergleichen auch seine Erörterung erlangen würde.

1647.
 Mart.
 April.

Die Belehungen und Donationes betreffend, wird von wegen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg dafür gehalten, daß dem Hause Pfalz als zuwehe und groß unrecht geschehen, wann die Donationes und Infeudationes dem jetzigen Besinden nachzulassen, sondern wann die Restitutio universaliter erfolgen solle, wie bereits oben deduciret, dieselbe vielmehr zu cassiren wären, cum resolutio jure datoris & jus acceptatoris resolvatur, & titulo saltem lucrativo in bonis alienis innitantur, sonst sey ihnen nichts bewußt von demselbigen, das in dem Sächsischen Voto angezogen, was nehmlich von seiten Hessen-Darmstadt prä-tendiret werde, darüber sie sich Berichts und Bescheids vorhin erholen müssen.

Daß die Reichs-Ritterschafft beyhero ihnen von Rechts-wegen competirenden Privilegien und Immunitäten manuteniret werde, sey vor sich selbst billig, man wüßte aber nicht, wie es hie hingezogen, sondern könnte per Clausulam generalem suo loco dem Instrumento Pacis einverleibet werden, sonst aber da ein oder ander in specie gegen das Chur-Haus Pfalz zu klagen, würden dieselben zorderst darüber vernommen werden müssen.

Was im Trierischen Voto Restitucionis Ehrenbreitstein angezogen, hätten sie verstanden, welcher gestalt dessen Edln erwehnet, dabey etwa Chur-Trier acquiesciren werde, weil es, so bald nur der Friede geschlossen, damit kein Beschwehr haben würde wegen der Leibeigenschaft, Geleids und Zoll-Städte, wie auch geforderter Erb-Stück, es an Instruction ermangele, welche, weil die Sache bishero gang unbekandt, werde also bis dahin aufgeschoben, oder doch zu vollkommener Restitucion der gesammten Landen verwiesen.

§. IX.

Die Reichs-Ritterschafft behaubtet, in materia novi Electoratus, zur Consultation zu concurriren.
 Weil man aber die Unmittelbare Freye che der Kayserlichen Gesandtschaft, am 10ten April, neben dem Reichs-Gutachten in der Pfälzischen Sache präsentiret, und von denselben, mit der gethanen Frage, ob der Ritterschafft *Votum in hac causa* darin enthalten sey? acceptiret wurde.

N. I.

Dictat. Osnabr. am. 7. Aprilis
 Anno 1647.

Der Reichs-Ritterschafft Vorstell- und Verwahrung an das Chur-Mainzische Reichs-Directorium gericht, derselben *Votum* in materia novi Electoratus constituendi betreffend.

Wolgeborner Frey-Herr, Edler, Vester und Hochgelehrter, Insonders Hochgeehrte Herren.

Des Heiligen Reichs Freye ohnmittelbare Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom samt der Wetterau, wie auch in Unter-Elßaß und zugehörigen Orten haben allerunterthänigst verstanden, was massen die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Boheim Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, zu Wiederbringung des höchstnonthwendigen Friedens, durch Civ. Excellenz und unsern hochgeehrten Herren den Höchst- Hoch- und Edblichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Vierdter Theil.
 Eee 2 aus